



3003 Bern, 07. Mai 2010

Flughafen Zürich

Plangenehmigung

A380, Anpassung Dock E

A. Sachverhalt

1. Gesuch

1.1 Gesuchseinreichung

Am 15. Januar 2010 reichte die Unique, Flughafen Zürich AG, (nachfolgend Flughafen Zürich AG) dem Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) zu Händen des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) ein Gesuch um Erteilung der Plangenehmigung für die Anpassung des Docks E für die Abfertigung des Flugzeugtyps A380 ein.

Mit Schreiben vom 15. April 2010 ergänzte die Gesuchstellerin das Dossier mit weiteren Unterlagen.

1.2 Beschrieb

Das Dock E soll technisch angepasst werden, damit Flüge mit dem Typ A380 abgefertigt werden können. Hierzu soll das Gate E67 umgebaut werden, um künftig das Borden und Deborden von Passagieren auf den beiden Geschossen G1 und G2 gleichzeitig (bislang lediglich G1) zu ermöglichen. Zu diesem Zweck wird die bestehende Passerelle aufgestockt und um eine seitliche Rampe, welche die beiden Geschosse verbindet, ergänzt.

Im oberen Geschoss G2 wird eine dritte Fluggastbrücke erstellt, die am oberen Deck des A380 andockt. Da der Rotundenstandort im Vorfeld liegt, verbindet ein fixer Steg die Fluggastbrücke mit der Passerelle. Im Abflugeschoss wird zudem ein neuer Gateschalter E59 eingerichtet.

Der Turm muss aufgrund der grösseren Lasten durch die weitere Fluggastbrücke und die schwerere Konstruktion der Passerelle in statischer Hinsicht verstärkt werden.

Die für das Vorhaben benötigten Grundstücke befinden sich im Eigentum der Gesuchstellerin.

1.3 Begründung

Das Vorhaben soll es ermöglichen, dass Passagiere zu respektive von einem Flugzeug des Typs A380 gleichzeitig über zwei Geschosse ein- und aussteigen können.

1.4 *Gesuchsunterlagen*

- Schreiben der Flughafen Zürich AG vom 14. Januar 2010
- Plangenehmigungsgesuch vom 18. Dezember 2009
- Projektbeschrieb vom 18. Dezember 2009
- Plan-Nr. 001, «Situation», 1:10000, vom 5. Oktober 2009
- Plan-Nr. 33720, «Grundriss G0», 1:200, vom 18. Dezember 2009
- Plan-Nr. 33721, «Grundriss G1», 1:200, vom 18. Dezember 2009
- Plan-Nr. 33722, «Grundriss G2», 1:200, vom 18. Dezember 2009
- Plan-Nr. 33723, «Schnitte», 1:100, vom 18. Dezember 2009
- Plan-Nr. 33724, «Bauinstallation», 1:200, vom 18. Dezember 2009
- Plan-Nr. 33725, «Werkleitungen», 1:200, vom 18. Dezember 2009
- Plan-Nr. 33726, «G1 Brandschutzplan Bestand», 1:300, vom 18. Dezember 2009
- Plan-Nr. 33727, «G2 Brandschutzplan Bestand», 1:300, vom 18. Dezember 2009
- Plan-Nr. 33728, «G1 Brandschutzplan neu», 1:300, vom 18. Dezember 2009
- Plan-Nr. 33729, «G2 Brandschutzplan neu», 1:300, vom 18. Dezember 2009
- Safety Assessment Bericht «Dritte Fluggastbrücke auf E67» vom 1. Dezember 2009
- Stellungnahme der Flughafen Zürich AG zur luftfahrtspezifischen Prüfung vom 15. März 2010
- Nachweis für die Vorfeldbeleuchtung vom 8. April 2010
- Gefahren- und Risikobeurteilung einer Baustelle vom 29. Januar 2009, revidierte Fassung vom 15. September 2009
- Nachweis der energetischen und schalltechnischen Massnahmen vom 22. März 2010

Eine Erklärung der für die Flugsicherung zuständigen Skyguide, wonach das Vorhaben ihre Tätigkeit und die bestehenden Flugsicherungseinrichtungen nicht beeinträchtigt, liegt vor.

1.5 *Koordination von Bau und Betrieb*

Das Bauvorhaben hat keine namhaften Auswirkungen auf den Flugbetrieb. Das Betriebsreglement muss nicht geändert werden.

2. **Instruktion**

2.1 *Anhörung*

Die Leitung des Plangenehmigungsverfahrens obliegt dem BAZL, weshalb es für

das UVEK die Instruktion durchführte.

Am 18. Januar 2010 stellte das BAZL die Gesuchsunterlagen dem Amt für Verkehr des Kantons Zürich zur Stellungnahme zu. Da das Gesuch im vereinfachten Verfahren behandelt wird, erfolgte weder eine Publikation noch eine öffentliche Auflage.

2.2 *Stellungnahmen*

Es liegen die folgenden Stellungnahmen vor:

- Unique (Flughafen Zürich AG), Stellungnahme Airport Security vom 30. Dezember 2009
- Stadt Zürich, Schutz und Rettung, Stellungnahme vom 8. Januar 2010
- Kantonspolizei Zürich, Flughafen-Stabsabteilung, Stellungnahme vom 25. Januar 2010
- Kantonale Meldestelle, Zonenschutz, Stellungnahme vom 26. Januar 2010
- Unterflurbetankungsanlage Rümlang (UBAG), Stellungnahme vom 28. Januar 2010
- Eidgenössische Zollverwaltung (EZV), Zollinspektorat Zürich-Flughafen, Stellungnahme vom 1. Februar 2010
- Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA), Stellungnahme vom 2. Februar 2010
- Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL), Stellungnahme vom 4. Februar 2010
- Stadt Kloten, Stellungnahme vom 22. Februar 2010
- Skyguide, Stellungnahme vom 24. Februar 2010
- Behindertenkonferenz Kanton Zürich, Stellungnahme vom 1. März 2010
- Amt für Verkehr des Kantons Zürich (AfV), Stellungnahmen vom 4. März und 23. April 2010
- Stellungnahmen BAZL/SIAP (Sicherheit Infrastruktur, Flugplätze und Luftfahrt-hindernisse) vom 15. März und 23. April 2010
- Stellungnahme der Flughafen Zürich AG vom 15. April 2010

Nach telefonischer Rücksprache verzichtet das Bundesamt für Umwelt (BAFU) auf eine eigene Stellungnahme. Es unterstützt die beantragten Auflagen der kantonalen Fachstellen.

Mit Eingang der Stellungnahme des Amtes für Verkehr am 27. April 2010 konnte die Instruktion abgeschlossen werden.

B. Erwägungen

1. Formelles

1.1 *Zuständigkeit*

Das eingereichte Bauprojekt dient dem Betrieb des Flughafens und ist daher eine Flugplatzanlage gemäss Art. 2 der Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL; SR 748.131.1). Gemäss Art. 37 Abs. 1 und 2 des Luftfahrtgesetzes (LFG; SR 748.0) ist bei Flughäfen das UVEK für die Plangenehmigung zuständig.

1.2 *Zu berücksichtigendes Recht*

Das Plangenehmigungsverfahren richtet sich nach den Art. 37–37i LFG und den Bestimmungen der VIL, insbesondere deren Art. 27a–27f. Mit der Plangenehmigung werden sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt (Art. 37 Abs. 3 LFG). Kantonale Bewilligungen und Pläne sind nicht erforderlich. Das kantonale Recht ist zu berücksichtigen, soweit es den Bau und Betrieb des Flugplatzes nicht unverhältnismässig einschränkt (Art. 37 Abs. 4 LFG).

1.3 *Verfahren*

Das Vorhaben ist örtlich begrenzt und hat wenige, eindeutig bestimmbare Betroffene. Das Projekt verändert das äussere Erscheinungsbild des Flughafens nicht wesentlich, berührt keine schutzwürdigen Interessen Dritter und wirkt sich nur unerheblich auf Raum und Umwelt aus.

Folglich gelangt das vereinfachte Verfahren nach Art. 37i LFG zur Anwendung.

Das Plangenehmigungsverfahren ist ein konzentriertes Entscheidungsverfahren im Sinne des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes (RVOG; SR 172.010). In Anwendung von Art. 62a RVOG wird die Bewilligung des Eidgenössischen Rohrleitungsinspektorats (ERI) vom 8. April 2010 (Beilage 1) für die im Zusammenhang mit dem vorliegenden Verfahren durchzuführenden Abbrucharbeiten und die Erstellung von vier Bohrpfählen für ein zusätzliches Standbein einer Fluggastbrücke im Bereich der Treibstoffleitungen als Stellungnahme einer Fachbehörde entgegengenommen. Mit der vorliegenden Plangenehmigung wird auch die Genehmigung für die obigen Arbeiten erteilt. Es gilt die Beschwerdefrist der vorliegenden Verfügung.

2. Materielles

2.1 *Umfang der Prüfung*

Aus Art. 27d Abs. 1 VIL folgt, dass im Zusammenhang mit dem vorliegenden Bauvorhaben zu prüfen ist, ob das Projekt den Zielen und Vorgaben des Sachplans Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) entspricht sowie die Anforderungen nach Bundesrecht erfüllt, namentlich die luftfahrtspezifischen und technischen Anforderungen sowie diejenigen der Raumplanung, des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes. Gestützt auf Art. 27d Abs. 2 VIL sind auf kantonales Recht gestützte Anträge zu berücksichtigen, soweit dadurch der Betrieb oder der Bau des Flugplatzes nicht übermässig behindert wird.

2.2 *Begründung*

Das BAZL hat der Flughafen Zürich AG am 19. März 2010 die Zertifizierung für den Airbus A380 erteilt. Seit dem 28. März 2010 fliegt dieser den Flughafen Zürich täglich an.

Um nun auch eine effiziente Abfertigung gewährleisten zu können, bedarf es der Realisierung des vorliegenden Projekts (vgl. auch oben, A.1.3).

Das Vorhaben ist somit ausreichend begründet.

2.3 *Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt*

Gemäss Konzeptteil¹ ist mit einer markanten Zunahme des Luftverkehrs in der Schweiz zwischen 2000 und 2020 zu rechnen. Es wird erwartet, dass die Flugbewegungen des Linien- und Charterverkehrs wie auch das Passagiervolumen auf den Landesflughäfen Basel-Mulhouse, Genève und Zürich deutlich ansteigen werden.

Weiter wird der Grundsatz festgehalten, wonach der Flughafen Zürich seine Rolle als eine der grossen europäischen Drehscheiben des Weltluftverkehrs wahrnehmen soll².

Der tägliche Anflug eines Flugzeugs mit grosser Personenkapazität hilft, den Zuwachs an Passagierströmen zu bewältigen und der Zunahme von Flugbewegungen etwas entgegenzuwirken. Das vorliegende Verfahren ist somit die logische Konsequenz, um nicht nur die Operation des Airbus A380 in Zürich zu ermöglichen, sondern diesen auch effektiv zu nutzen bzw. abfertigen zu können.

¹ SIL-Konzeptteil vom 18. Oktober 2000, S. II – 3.

² SIL-Konzeptteil, a. a. O., S. III B1–B7 – 2 .

Das Vorhaben steht somit mit den Zielen und Vorgaben des SIL im Einklang.

2.4 *Verantwortung des Flugplatzhalters*

Art. 3 Abs. 1 VIL besagt unter anderem, dass Flugplätze so ausgestaltet, organisiert und geführt sein müssen, dass der Betrieb geordnet und die Sicherheit für Personen und Sachen [...] stets gewährleistet ist. Der Inhaber der Betriebskonzession hat für die dazu erforderliche Infrastruktur zu sorgen; die Verantwortung für einen sicheren Betrieb liegt in jedem Fall beim Konzessionsinhaber (Art. 10 Abs. 1 VIL).

2.5 *Luftfahrtspezifische Anforderungen (Safety)*

Gemäss Art. 3 Abs. 1^{bis} VIL sind die Normen und Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) in den Anhängen 3, 4, 10, 11, 14 und 15 zum Übereinkommen vom 7. Dezember 1944 (SR 0.748.0) über die Internationale Zivilluftfahrt (ICAO-Anhänge) für Flugplätze unmittelbar anwendbar. Art. 9 VIL bestimmt, dass das BAZL eine luftfahrtspezifische Projektprüfung vornimmt.

In einer ersten Prüfung vom 15. März 2010 formulierte die zuständige Sektion des BAZL einige Auflagen hinsichtlich des Betriebs, der Vorfeldbeleuchtung, der Markierung, der Baustelle und der Luftfahrtpublikationen. Die Gesuchstellerin lieferte daraufhin anlässlich ihrer Stellungnahme vom 15. April 2010 weitere Unterlagen nach, welche erneut durch das BAZL gesichtet wurden. Die nochmalige Prüfung ergab, dass die verlangten Anforderungen nun eingehalten werden, unter Vorbehalt folgender Aspekte:

- Hinsichtlich des Betriebs sind dem BAZL spätestens sechs Wochen vor Inbetriebnahme sämtliche neu erlassenen Arbeits- und übrigen Weisungen im Zusammenhang mit der Aufwertung des Gates E67 für den A380 sowie die abschliessende Beurteilung und allenfalls Umsetzung der Koordination der Systeme des Dockleitsystems und der neuen Fluggastbrücke zur Prüfung und Freigabe einzureichen.
- Betreffend Markierung ist dem BAZL spätestens sechs Wochen vor Inbetriebnahme ein detaillierter, massstäblicher Markierungsplan des betroffenen Bereichs zur Prüfung und Freigabe einzureichen.
- In Bezug auf die Baustelle ist zusätzlich zu den von der Gesuchstellerin vorgeschlagenen Massnahmen (E64 mit tiefer, rotweisser Bauabschränkung versehen; DGS³ deaktivieren; stand identification sign abdecken; E64 in den Dispo-Systemen sperren) zumindest die schwarze Beschriftung «E64» der Bezeichnungsmarkierung zu entfernen. Weiter ist die Rolllinie des Standplatzes E64 wenigstens zur Hälfte zu entfernen (die zwei am nächsten beim Rollweg Foxtrot liegenden, gestrichelten Linien). Eine Kennzeichnung mittels eines gelben Kreuzes

³ Docking guidance system.

gemäss ICAO-Annex 14, Vol. I, Figure 7-1, Illustration b) ist für die Rolllinie möglich, nicht jedoch für die Bezeichnungsmarkierung, um eine Verwechslung mit dem Rollweg Foxtrot auszuschliessen.

- Letztlich ist das von der Gesuchstellerin vorgeschlagene Notam wie folgt abzuändern und dem BAZL über die LIFS-Stelle (lifs@bazl.admin.ch) mindestens drei Arbeitstage vor dem geplanten Gültigkeitstermin zur Prüfung und Freigabe einzureichen:
«Acfst stand E64 clsd due to works btn stands E57 and E67. Stands E57 and E67 clsd drg active works. Else opn. Area marked and lgtd.»

2.6 *Anforderungen bezüglich Sicherheitsmassnahmen im Luftverkehr (Security)*

Seitens der EZV werden keinerlei Einwände erhoben. Gleiches gilt für die Flughafen-Stabsabteilung der Kantonspolizei Zürich. Sie verlangt einzig, dass ihr wesentliche Änderungen am Projekt vorzulegen seien, was von der Gesuchstellerin nicht bestritten wird.

In der Stellungnahme der Zürich Flughafen AG, Abteilung Safety and Security, vom 30. Dezember 2009 werden einige sicherheitsspezifische Auflagen formuliert (Beilage 2). Diese sind unbestritten, weshalb die Gesuchstellerin verpflichtet wird, sich vor Baubeginn mit der Abteilung Safety and Security abzusprechen und die Massnahmen zu koordinieren.

2.7 *Technische Anforderungen*

2.7.1 *Allgemeine Bauauflagen*

Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind den Bundesbehörden zu melden und dürfen nur mit deren Zustimmung vorgenommen werden.

Allfällige Sicherungen und Umlagungen von Werkleitungen gehen grundsätzlich zu Lasten der Bauherrschaft und sind im Einvernehmen mit den zuständigen Werkhaltern vorzunehmen.

Die von den Bauwerken betroffenen Pläne (Werkleitungen, Zäune etc.) sind nachzuführen und den zuständigen Stellen zur Kenntnis zu bringen.

Baubeginn und Abschluss der Arbeiten sind dem BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, den zuständigen kantonalen Fachstellen und der Stadt Kloten via AfV zehn Tage im Voraus bzw. nach Abschluss der Arbeiten schriftlich bzw. per E-Mail mitzuteilen.

Die Stadt Kloten verlangt ausserdem als Auflage die Berücksichtigung der «Allgemeine Bedingungen und Auflagen für die Baubewilligung» (KI / III / 98) inklusive «Checkliste Bauablauf» (Beilagen 3 und 4). Diesem Antrag wird nicht widersprochen und eine entsprechende Auflage in die Verfügung aufgenommen.

2.7.2 Arbeitnehmerschutz

Das AWA formuliert in seiner Stellungnahme vom 2. Februar 2010 zahlreiche Auflagen zum Arbeitnehmerschutz, namentlich zum Gebäude und zu den Räumlichkeiten, Fluchtwegen, zur künstlichen Beleuchtung und Raumlüftung, zum Gebäudeunterhalt sowie zu den Arbeitsmitteln.

Diese werden seitens der Gesuchstellerin nicht bestritten, weshalb die Auflagen in diese Verfügung integriert werden (Beilage 5).

2.7.3 Behindertengerechtes Bauen

Die Behindertenkonferenz des Kantons Zürich hält fest, dass die Anforderungen an die behinderten- und altersgerechte Bauweise erfüllt seien. Sie verlangt indessen die Aufnahme der Auflage, wonach aus den Baugesuchsplänen noch nicht ersichtliche, für das behinderten- und altersgerechte Bauen relevante Belange der SIA-Norm 500⁴ entsprechen müssten. Insbesondere zu beachten seien solche bezüglich Schwellenhöhen, Bodenbeläge, Bedienelemente, Ausstattung der Anlagen und Räume sowie diejenigen Belange, welche für Sehbehinderte und Hörbehinderte von Bedeutung seien. Die Gesuchstellerin erhebt keine Einwände dagegen, weshalb entsprechende Auflagen formuliert werden.

2.7.4 Brandschutz

Die Stadt Kloten formuliert in ihrer Stellungnahme vom 22. Februar 2010 unter Ziffer 2. zahlreiche Auflagen zum Brandschutz. Diese werden von der Gesuchstellerin nicht bestritten und somit in die vorliegende Verfügung aufgenommen (Beilage 6).

Die Abteilung Schutz und Rettung der Stadt Zürich verlangt in ihrer Stellungnahme vom 8. Januar 2010 die Aufnahme zahlreicher Auflagen, namentlich zu den Brandmelde- und Sprinkleranlagen, Fluchtwegen, zum Zutritt und zur Schliessung, Brandfallsteuerung, zu den Wasserbezugsorten sowie hinsichtlich der Ab- und Inbetriebnahme. Die Gesuchstellerin widerspricht diesen Auflagen nicht, weshalb sie einen integrierenden Bestandteil dieser Verfügung darstellen (Beilage 7).

⁴ Ausgabe 2009, Hindernisfreie Bauten.

2.7.5 Energie

Die Stadt Kloten verlangt vor Baubeginn einen Energienachweis für lüftungstechnische Anlagen. Das AfV teilte dem BAZL mit Schreiben vom 23. April 2010 mit, dass die Gesuchstellerin diesem Erfordernis unter Nachreichung des verlangten Formulars nachgekommen sei. Die Baupolizei Kloten erachte den Nachweis somit als erbracht. Eine Auflage erübrigt sich somit in dieser Hinsicht.

2.7.6 Rohrleitungen

Die UBAG macht in ihrer Stellungnahme vom 28. Januar 2010 darauf aufmerksam, dass bei allfälligen Tiefbauarbeiten innerhalb von 10 m von der Treibstoffleitung eine Genehmigungspflicht durch das ERI bestehe. Gleiches gelte im Zusammenhang mit dem Umstand, dass der Installationsplatz mit Container die Treibstoffleitungen kreuzt und hierfür ein Mindestabstand von 10 m verlangt sei. Darüber hinaus beantragt die UBAG, dass sie informiert werde, bevor Veränderungen an Leitungen verbunden mit Erdarbeiten vorgenommen würden.

Das ERI erteilte mit Schreiben vom 8. April 2010 gestützt auf Art. 4 und 26f. der Rohrleitungsverordnung (RLV; SR 746.11) die Bewilligung für die im Zusammenhang mit dem vorliegenden Verfahren durchzuführenden Abbrucharbeiten und die Erstellung von vier Bohrpfählen für ein zusätzliches Standbein einer Fluggastbrücke im Bereich der Treibstoffleitungen. Wie bereits oben unter B.1.3 erläutert, wird diese Bewilligung als Stellungnahme einer Fachbehörde entgegengenommen. Darin werden Auflagen formuliert, mit welchen die Gesuchstellerin einverstanden ist. Sie bilden somit einen integrierenden Bestandteil dieser Verfügung (Beilage 1).

Aufgrund der Involvierung des ERI erübrigen sich die Auflagen der UBAG mit Ausnahme derjenigen, wonach sie vor Veränderungen an den Leitungen zu benachrichtigen sei. Dies wird von der Gesuchstellerin nicht bestritten, weshalb eine entsprechende Auflage formuliert wird.

2.8 *Raumplanung*

Das Bauvorhaben liegt innerhalb des Flugplatzareals und bewirkt keine Beeinträchtigung der in übergeordneten Planungen vorgesehenen Schutz- und Nutzungsbestimmungen. Es wird insbesondere seitens der kantonalen Meldestelle (Zonenschutz) kein Einwand erhoben und das Vorhaben als mit dem Sicherheitszonenplan vereinbar erklärt. Das Vorhaben steht folglich mit den Anforderungen der Raumplanung im Einklang.

2.9 Umwelt-, Natur- und Heimatschutz

2.9.1 Gewässerschutz

Die Stadt Kloten beantragt, die Gebinde- und Chemielagercontainer sowie der Dieseltank auf dem Installationsplatz seien so aufzustellen, zu betreiben und zu unterhalten, dass keine Gefahr des Austretens wassergefährdender Stoffe bestehe.

Das AWEL bekräftigt in seiner Stellungnahme vom 4. Februar 2010 dieses Anliegen der Stadt Kloten, indem es die Überdachung des Gebinde- und Chemikalienlagers sowie der Betankungsfläche auf dem Installationsplatz sowie die Sicherung gegen das Auslaufen von Flüssigkeiten verlangt. Darüber hinaus sei das Baustellenabwasser gemäss der SIA-Norm 431⁵ vorzubehandeln und der ARA Kloten-Opfikon zuzuführen. Letztlich sei das Baustellenpersonal über den Umgang beim Umschlag mit wassergefährdenden Flüssigkeiten und Stoffen, bei Betankungs- und Wartungsarbeiten auf dem Installationsplatz, deren Gefahren sowie den erforderlichen Massnahmen im Schadenfall zu instruieren.

Die Gesuchstellerin erhebt keine Einwände gegen die obigen Auflagen, weshalb sie in die Verfügung einbezogen werden.

2.9.2 Luftreinhaltung

Die Stadt Kloten verlangt, hinsichtlich der Luftreinhaltung auf der Baustelle seien die Bestimmungen der BAFU-Baurichtlinie Luft (BauRLL, 2002), Massnahmenstufe B, sowie die Bestimmungen zur Lufthygiene gemäss Unique-Umweltschutzbestimmungen vom April 2006, welche auf der BauRLL basieren, einzuhalten. Diese unbestrittenen Auflagen werden in die Verfügung aufgenommen.

2.9.3 Lärm und Erschütterungen

Die Stadt Kloten befragt die Aufnahme der Auflage, wonach während der Bauzeit die Baulärmrichtlinie (BLR, Ausgabe 2006) des BAFU anzuwenden sei. Dem wird seitens der Gesuchstellerin nicht widersprochen, weshalb die Auflage in die vorliegende Verfügung einbezogen wird.

Das AWA hält fest, es seien keine Lärmschutzaufgaben betreffend die betrieblichen Emissionen nach Anhang 6 der Lärmschutz-Verordnung (LSV; SR 814.41) angezeigt.

Die Abteilung Flughafen und Luftverkehr des AfV führt aus, das Vorhaben habe aller

⁵ Entwässerung von Baustellen.

Voraussicht nach keinen Einfluss auf den Flugbetrieb und somit auch nicht auf die Fluglärmbelastung, weshalb sich Auflagen in dieser Hinsicht erübrigen.

2.9.4 Abfall und Materialien

Die Stadt Kloten stellt den Antrag, die anfallenden Bauabfälle seien in brennbares Material, Metall, Sonderabfall, Deponiematerial und inerten Bauabfall zu trennen und gesondert der Entsorgung zuzuführen. Darüber hinaus sei die SIA-Empfehlung 430⁶ zu beachten. Zudem müsse das Aushubmaterial getrennt abgeführt werden und dürfe nicht mit anderem Material (Bauabfälle etc.) vermischt werden. Diese Anliegen sind unbestritten und werden übernommen.

2.10 Vollzug

In Anwendung von Art. 3b VIL überwacht das BAZL die Erfüllung der luftfahrtspezifischen Anforderungen. Es lässt die korrekte Ausführung sowie die Einhaltung der verfügbaren Auflagen durch die Fachstellen des Kantons und der Gemeinde überwachen. Zu diesem Zweck sind das BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, und das Amt für Verkehr des Kantons Zürich zehn Tage vor Baubeginn bzw. nach Abschluss der Arbeiten schriftlich zu informieren.

2.11 Fazit

Das Gesuch erfüllt die gesetzlichen Anforderungen, weshalb die Plangenehmigung mit den beantragten Auflagen erteilt werden kann.

3. Gebühren

Die Gebühren für die Plangenehmigung richten sich nach der Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt vom 28. September 2007 (GebV-BAZL; SR 748.112.11), insbesondere nach deren Art. 3, 5 und 49 Abs. 1 lit. d. Die Gebühren für die vorliegende Verfügung werden gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung erhoben.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügbaren Auflagen werden gesondert erhoben.

⁶ Ausgabe 1993, Norm SN 509 430: Entsorgung von Bauabfällen bei Neubau-, Umbau- und Abbrucharbeiten.

4. Unterschriftsberechtigung

Nach Art. 49 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997 (RVOG; SR 172.010) kann der Departementsvorsteher seine Unterschriftsberechtigung auf den Generalsekretär oder dessen Stellvertreter übertragen. Die ermächtigten Personen unterschreiben im Namen des Departementsvorstehers. Herr Bundesrat Leuenberger hat entsprechende Anordnungen getroffen.

5. Eröffnung und Mitteilung

Diese Verfügung wird der Gesuchstellerin eröffnet. Den interessierten Stellen von Bund, Kanton und der Stadt Kloten wird sie zur Kenntnis zugestellt.

C. Verfügung

Das Vorhaben der Flughafen Zürich AG betreffend A380, Anpassung Dock E wird wie folgt genehmigt:

1. Vorhaben

1.1 *Gegenstand*

Die Anpassung des Docks E umfasst die folgenden Elemente:

- Umbau des Gates E67, indem die bestehende Passerelle um eine seitliche Rampe ergänzt wird;
- Erstellung einer dritten Fluggastbrücke im oberen Geschoss G2;
- Verbindung der Fluggastbrücke mit der Passerelle mit einem fixen Steg;
- Einrichtung eines neuen Gateschalters E59 im Abluggeschoss;
- Statische Verstärkung des Turms.

1.2 *Standort*

Dock E, Grundstück Kat.-Nr. 3139, Gebäude Vers.-Nr. 2635, Flugplatzareal, Gemeindegebiet Kloten

1.3 *Massgebende Unterlagen*

Plangenehmigungsgesuch der Flughafen Zürich AG vom 18. Dezember 2009 mit folgenden Beilagen und Plänen:

- Projektbeschrieb vom 18. Dezember 2009;
- Plan-Nr. 001, «Situation», 1:10000, vom 5. Oktober 2009;
- Plan-Nr. 33720, «Grundriss G0», 1:200, vom 18. Dezember 2009;
- Plan-Nr. 33721, «Grundriss G1», 1:200, vom 18. Dezember 2009;
- Plan-Nr. 33722, «Grundriss G2», 1:200, vom 18. Dezember 2009;
- Plan-Nr. 33723, «Schnitte», 1:100, vom 18. Dezember 2009;
- Plan-Nr. 33724, «Bauinstallation», 1:200, vom 18. Dezember 2009;
- Plan-Nr. 33725, «Werkleitungen», 1:200, vom 18. Dezember 2009;
- Plan-Nr. 33726, «G1 Brandschutzplan Bestand», 1:300, vom 18. Dezember 2009;
- Plan-Nr. 33727, «G2 Brandschutzplan Bestand», 1:300, vom 18. Dezember 2009;
- Plan-Nr. 33728, «G1 Brandschutzplan Neu», 1:300, vom 18. Dezember 2009;
- Plan-Nr. 33729, «G2 Brandschutzplan Neu», 1:300, vom 18. Dezember 2009.

1.4 *Andere bundesrechtliche Bewilligungen*

Die Bewilligung für die Abbrucharbeiten (Beton- und Zementstabilisierung) und die Errichtung von vier Bohrpfählen wird entsprechend der Stellungnahme des ERI vom 8. April 2010 erteilt. Die vom ERI formulierten Auflagen bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Verfügung (Beilage 1).

2. **Auflagen**

2.1 *Allgemeine Bauauflagen*

- 2.1.1 Für die Bauausführung und den Betrieb dieser Anlage sind die für Flugplätze bestehenden Normen und Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) zu beachten.
- 2.1.2 Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind den Bundesbehörden zu melden und dürfen nur mit deren Zustimmung vorgenommen werden.
- 2.1.3 Zehn Tage vor Baubeginn bzw. nach Abschluss der Arbeiten sind das BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, die zuständigen kantonalen Fachstellen sowie die Stadt Kloten via AfV schriftlich zu informieren.
- 2.1.4 Im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist das UVEK anzurufen, welches entscheidet.

2.2 *Luftfahrtspezifische Anforderungen (Safety)*

- 2.2.1 Hinsichtlich des Betriebs sind dem BAZL spätestens sechs Wochen vor Inbetriebnahme sämtliche neu erlassenen Arbeits- und übrigen Weisungen im Zusammenhang mit der Aufwertung des Gates E67 für den Flugzeugtyp A380 sowie die abschliessende Beurteilung und allenfalls Umsetzung der Koordination der Systeme des Dockleitsystems und der neuen Fluggastbrücke zur Prüfung und Freigabe einzureichen.
- 2.2.2 Dem BAZL ist spätestens sechs Wochen vor Inbetriebnahme ein detaillierter, massstäblicher Markierungsplan des betroffenen Bereichs zur Prüfung und Freigabe einzureichen.
- 2.2.3 In Bezug auf die Baustelle ist zusätzlich zu den von der Gesuchstellerin vorgeschlagenen Massnahmen zumindest die schwarze Beschriftung «E64» der Bezeichnungsmarkierung zu entfernen und es ist die Rolllinie des Standplatzes E64 wenig-

tens zur Hälfte zu entfernen (die zwei am nächsten beim Rollweg Foxtrot liegenden, gestrichelten Linien). Eine Kennzeichnung mittels eines gelben Kreuzes gemäss I-CAO-Annex 14, Vol. I, Figure 7-1, Illustration b) ist für die Rolllinie möglich, nicht jedoch für die Bezeichnungsmarkierung.

- 2.2.4 Das Notam ist wie folgt abzuändern und dem BAZL über die LIFS-Stelle (lifs@bazl.admin.ch) mindestens drei Arbeitstage vor dem geplanten Gültigkeitstermin zur Prüfung und Freigabe einzureichen:

«Acft stand E64 clsd due to works btn stands E57 and E67. Stands E57 and E67 clsd drg active works. Else opn. Area marked and lgtd.»

2.3 *Anforderungen bezüglich Sicherheitsmassnahmen im Luftverkehr (Security)*

- 2.3.1 Wesentliche Änderungen am Projekt sind der Flughafen-Stabsabteilung der Kantonspolizei Zürich anzuzeigen.

- 2.3.2 Die in der Stellungnahme der Zürich Flughafen AG, Abteilung Safety and Security, formulierten Auflagen sind zu berücksichtigen (Beilage 2) und die Massnahmen mit dieser Abteilung zu koordinieren.

2.4 *Bauliche Anforderungen*

- 2.4.1 Die allgemeinen Bedingungen und Auflagen der Stadt Kloten (KI/III/98) sowie die Checkliste Bauablauf (Beilagen 3 und 4) sind einzuhalten.

- 2.4.2 Allfällige Sicherungen und Umlegungen von Werkleitungen gehen zu Lasten der Bauherrschaft und sind im Einvernehmen mit den zuständigen Werkhaltern vorzunehmen.

- 2.4.3 Die von den Bauwerken betroffenen Pläne (z. B. Werkleitungen) sind nachzuführen und den zuständigen Stellen zur Kenntnis zu bringen.

2.5 *Arbeitnehmerschutz*

Sämtliche Auflagen des AWA zum Arbeitnehmerschutz (Beilage 5) sind einzuhalten.

2.6 *Behindertengerechtes Bauen*

Allfällige aus den Bauunterlagen noch nicht ersichtliche, für das behinderten- und altersgerechte Bauen relevante Belange müssen der SIA-Norm 500 entsprechen. Insbesondere zu beachten sind Vorgaben hinsichtlich Schwellenhöhe, Bodenbeläge, Bedienelemente, Ausstattung der Anlagen und Räume sowie diejenigen Belange, welche für Sehbehinderte und Hörbehinderte von Bedeutung sind.

2.7 *Brandschutz*

2.7.1 Die von der Stadt Kloten formulierten Auflagen bezüglich des Brandschutzes (Ziffern 2.1. bis 2.16. in der Beilage 6) sind zu berücksichtigen.

2.7.2 Die Auflagen der Stadt Zürich, Abteilung Schutz und Rettung, sind einzuhalten (Beilage 7).

2.8 *Rohrleitungen*

Die UBAG ist zu benachrichtigen, bevor Veränderungen an Leitungen verbunden mit Erdarbeiten vorgenommen werden.

2.9 *Gewässerschutz*

2.9.1 Das Gebinde- und Chemikalienlager sowie die Betankungsfläche auf dem Installationsplatz sind zu überdachen und gegen das Auslaufen von Flüssigkeiten zu sichern.

2.9.2 Das Baustellenabwasser ist gemäss der SIA-Norm 431 vorzubehandeln und der ARA Kloten-Opfikon zuzuführen.

2.9.3 Das Baustellenpersonal ist über den Umgang beim Umschlag mit wassergefährdenden Flüssigkeiten und Stoffe, bei Betankungs- und Wartungsarbeiten auf dem Installationsplatz, deren Gefahren sowie den erforderlichen Massnahmen im Schadenfall zu instruieren.

2.10 *Luftreinhaltung*

Hinsichtlich der Luftreinhaltung auf der Baustelle sind die Bestimmungen der BAFU-Baurichtlinie Luft (BauRLL, 2002), Massnahmenstufe B, sowie die Bestimmungen zur Lufthygiene gemäss Unique-Umweltschutzbestimmungen vom April 2006 einzuhalten.

2.11 *Lärm und Erschütterungen*

Während der Bauzeit ist die Baulärmrichtlinie (BLR, Ausgabe 2006) des BAFU einzuhalten.

2.12 *Abfall und Materialien*

2.12.1 Die anfallenden Bauabfälle sind in brennbares Material, Metall, Sonderabfall, Deponiematerial und inerten Bauabfall zu trennen und gesondert der Entsorgung zuzuführen.

- 2.12.2 Die SIA-Empfehlung 430, Entsorgung von Bauabfällen bei Neubau-, Umbau- und Abbrucharbeiten (Ausgabe 1993; SN 509 430), ist umzusetzen.
- 2.12.3 Das Aushubmaterial ist getrennt abzuführen und darf nicht mit anderem Material vermischt werden.

3. Gebühren

Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der Gesuchstellerin auferlegt. Sie wird ihr mit separater Gebührenverfügung des BAZL eröffnet.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

4. Eröffnung

Diese Verfügung wird eröffnet (Einschreiben):

- Zürich Flughafen AG, Postfach, 8058 Zürich-Flughafen (inkl. Beilagen)

Diese Verfügung wird zur Kenntnis zugestellt (mit einfacher Post):

- Eidgenössisches Rohrleitungsinspektorat, Richtistrasse 15, Postfach 594, 8304 Wallisellen
- Eidgenössische Zollverwaltung, Postfach, 8058 Zürich-Flughafen
- Amt für Verkehr des Kantons Zürich, Neumühlequai 10, 8090 Zürich
- Amt für Wirtschaft und Arbeit, Neumühlequai 10, 8090 Zürich
- Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Walcheplatz 2, Postfach, 8090 Zürich
- Behindertenkonferenz Kanton Zürich, Bauberatung, Kernstrasse 57, 8004 Zürich
- Kantonspolizei Zürich, Flughafen-Stabsabteilung, Postfach, 8058 Zürich-Flughafen
- Stadt Zürich, Schutz und Rettung, Weststrasse 4, Postfach, 8036 Zürich
- Unterflurbetankungsanlage UBAG, Flughafen Zürich, Postfach, 8153 Rümlang
- Stadt Kloten, Baupolizei, Kirchgasse 7, Postfach, 8302 Kloten

UVEK Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie, Kommunikation
Der Stellv. Generalsekretär

sig. André Schrade

Beilagen

- Beilage 1: Stellungnahme des ERI vom 8. April 2010 inkl. «Allgemeine Bedingungen und Auflagen» sowie Plan-Nr. 90551.10-008 vom 30. März 2010
- Beilage 2: Stellungnahme der Flughafen Zürich AG, Abteilung Safety and Security, vom 30. Dezember 2009
- Beilage 3: Allgemeine Bedingungen und Auflagen für die Baubewilligung der Stadt Kloten, KI / III / 98
- Beilage 4: Checkliste Bauablauf der Stadt Kloten, Version EWP, 09.07
- Beilage 5: Auflagen zum Arbeitnehmerschutz des AWA vom 2. Februar 2010
- Beilage 6: Brandschutzaufgaben der Stadt Kloten vom 22. Februar 2010 (Ziffern 2.1. bis 2.16.)
- Beilage 7: Auflagen der Stadt Zürich, Abteilung Schutz und Rettung, vom 8. Januar 2010

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 3000 Bern 14, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführer sie in den Händen haben.